

nichts, die annimmt, dass im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle Verfahrensgegenstand und Verfahrenszweck objektiver Natur sind und nicht um Rechte oder Kompetenzen des Antragstellers oder von sonstigen Berechtigten gerungen wird, es also nicht um deren subjektiven Schutz, sondern um den Schutz und Vorrang der Verfassung geht. Auch wenn das abstrakte Normenkontrollverfahren ein objektives Verfahren<sup>268</sup> zur Durchsetzung des Vorrangs der Verfassung ist, müssen dem Antragsteller zur Durchsetzung des objektiven Rechts (Vorrang der Verfassung) im Verfahren selbst die subjektiven Parteirechte (Verfahrensrechte) gewährt werden.<sup>269</sup> Der Staatsgerichtshof versteht denn auch die Normenkontrollverfahren grundsätzlich als kontradiktorische, d.h. «streitähnliche» Verfahren.<sup>270</sup> Dieser Ansicht scheint der Staatsgerichtshof jedoch in StGH 2001/35<sup>271</sup> zu widersprechen, wenn er im Verfahren keine Vertreterkosten anerkennt, weil es sich dabei nicht um ein Parteienverfahren gehandelt hat. Er übersieht, dass auch die abstrakten Normenkontrollverfahren kontradiktorische Zweiparteienverfahren sind.

Beigepflichtet werden kann dem Staatsgerichtshof, wenn er im vorerwähnten Urteil ausführt, dass «die Antragstellerin mit ihrem Antrag eine verfassungsschützende öffentliche Aufgabe wahrnimmt» und deshalb «die Kosten dem Land zu überbinden sind». Nicht zulässig ist es aber, daraus den Schluss zu ziehen, dass es sich bei dieser Art von abstrakter Normenkontrolle nicht um ein Parteienverfahren handelt, geht der Staatsgerichtshof doch bei allen Arten von Normenkontrollen von streitähnlichen kontradiktorischen Verfahren aus.<sup>272</sup> Es wäre daher zu-

---

268 Dieses Verständnis, wonach die Normenkontrollverfahren als objektive Verfahren zu charakterisieren sind, kann aus rechtsvergleichender Sicht nur von der deutschen Rechtsordnung übernommen worden sein, denn dort werden alle Arten der Normenkontrollverfahren, die das Grundgesetz i. V. m. dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz normiert, als Verfahren zur objektiven Rechtsfeststellung angesehen.

269 In diesem Sinne auch Szczepanski, S. 44, die betont, dass der objektive Charakter des Verfahrens nichts an der Bedeutung der prozessualen Rechte für Ablauf und Ausgang des Verfahrens ändert. Anderer Meinung hinsichtlich der Verfahrensparteien ist Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, S. 20, der die an den objektiven verfassungsgerichtlichen Verfahren beteiligten Staatsorgane und Gemeinden nicht als Vollparteien versteht.

270 Vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 124 ff. mit Rechtsprechungshinweisen.

271 StGH 2001/35, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, S. 28.

272 Siehe Wille, Normenkontrolle, S. 124 ff. mit Rechtsprechungshinweisen und insbesondere S. 128 f., wo er zum Schluss kommt: «Im Ergebnis ist aber auch das liechtensteinische Normenkontrollverfahren streitähnlich».